

IG Wild beim Wild  
Postfach 120  
6716 Acquarossa

## **Einschreiben**

An  
Ministero Pubblico  
Viale Stefano Franscini 17  
6500 Bellinzona

Acquarossa, 6. März 2026

## **Strafanzeige wegen Tierquälerei / Verletzung der Tierschutzgesetzgebung / Amtspflichtverletzung**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **I. Anzeigende**

IG Wild beim Wild, Postfach 120, 6716 Acquarossa

Die IG Wild beim Wild ist eine im Bereich Wildtierschutz und Tierschutz aktive Interessengemeinschaft, die sich insbesondere für die rechtskonforme Haltung und den Schutz von Heim- und Nutztieren sowie wildlebenden Tieren einsetzt.

### **II. Beanzeigte**

1. Unbekannte/r Tierhalter/in in Origlio (unzureichender Schutz der Tiere; Vorfall vom 10. Dezember 2025: 2 tote Schafe)
2. Unbekannte/r Tierhalter/in in Intragna (unzureichender Schutz der Tiere; Vorfall vom 13. Januar 2026: 1 totes Schaf)
3. Unbekannte/r Tierhalter/in in Lema (unzureichender Schutz der Tiere; Vorfall vom 20. Januar 2026: 1 totes Schaf)
4. Kantonales Veterinäramt Tessin (systematische Unterlassung der Kontroll- und Aufsichtspflichten; rechtswidrige Duldung ungeschützter Tierhaltungen in bekannten Wolfsgebieten)

### **III. Tatvorwurf**

Es werden Verstösse gegen folgende Bestimmungen angezeigt:

- Art. 3, 5, 7 sowie Anhang 2 Tabelle 1 Tierschutzverordnung (TSchV)
- Art. 16 Abs. 1 und 2 lit. a TSchV

- Art. 26 Abs. 1 lit. a, Art. 28 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG)
- Art. 85, 90, 95, 160, 184, 187 TSchV (Kontroll- und Vollzugspflichten)
- Art. 307, 312, 314, 318 StGB (Amtspflichtverletzung, Amtsmissbrauch)

## IV. Formeller Hintergrund

Die vorliegende Strafanzeige betrifft drei Vorfälle mit ungeschützten Nutztieren in bekannten Wolfsgebieten des Kantons Tessin, bei denen die kantonalen Behörden jeweils ausdrücklich festgehalten haben, dass die Tiere nicht ausreichend geschützt waren:

1. **Origlio, 10. Dezember 2025:** Ritrovamento di due pecore morte. Auf dem Portal des Ufficio della caccia e della pesca wird festgehalten: «Animali non protetti adeguatamente». Die genetischen Analysen haben die Beteiligung eines Beutegreifers bestätigt.
2. **Intragna, 13. Januar 2026:** Ritrovamento di una pecora morta. Behördliche Feststellung: «Animali non protetti adeguatamente». Die genetischen Analysen haben die Beteiligung eines Beutegreifers bestätigt.
3. **Lema, 20. Januar 2026:** Ritrovamento di una pecora morta. Behördliche Feststellung: «Animali non protetti adeguatamente». Die genetischen Analysen haben die Beteiligung eines Beutegreifers bestätigt.

Diese drei Vorfälle reihen sich in eine Serie von mindestens acht dokumentierten Fällen zwischen Oktober 2025 und Februar 2026 ein, bei denen das Ufficio della caccia e della pesca jeweils feststellte, dass die Tiere nicht genügend geschützt waren. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum mindestens 42 Nutztiere und Gehegetiere durch Wolfsangriffe auf ungeschützte Tiere im Kanton Tessin getötet.

## V. Sachverhalt

### A. Einzelfälle

In Origlio wurden am 10. Dezember 2025 zwei Schafe tot aufgefunden. Das Dipartimento del territorio hielt in seiner offiziellen Meldung fest, dass die Tiere nicht ausreichend geschützt waren. Die DNA-Analyse bestätigte die Beteiligung eines Beutegreifers.

In Intragna wurde am 13. Januar 2026 ein Schaf tot aufgefunden. Auch hier stellten die Behörden fest, dass das Tier nicht genügend geschützt war. Die genetische Analyse bestätigte erneut die Beteiligung eines Beutegreifers.

In Lema wurde am 20. Januar 2026 ein Schaf tot aufgefunden. Die Behörden dokumentierten wiederum: «Animali non protetti adeguatamente.» Auch hier wurde die Beteiligung eines Beutegreifers genetisch nachgewiesen.

In allen drei Fällen befanden sich die Tiere in einem bekannten Wolfsgebiet, ohne dass die erforderlichen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen worden wären.

## **B. Systematisches Versagen des kantonalen Veterinäramts**

Die vorliegende Strafanzeige richtet sich ausdrücklich auch gegen das kantonale Veterinäramt Tessin wegen systematischer Unterlassung seiner gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtspflichten.

Die behördliche Feststellung «Animali non protetti adeguatamente» zieht sich wie ein roter Faden durch sämtliche dokumentierten Vorfälle im Kanton Tessin. Zwischen Oktober 2025 und Februar 2026 dokumentierte das Ufficio della caccia e della pesca mindestens folgende Vorfälle mit ungeschützten Tieren:

- Bironico, 16./17. Oktober 2025: 11 Damhirsche (Gegenstand einer separaten Strafanzeige)
- Origlio, 10. Dezember 2025: 2 Schafe
- Intragna, 13. Januar 2026: 1 Schaf
- Lema, 20. Januar 2026: 1 Schaf
- Sonvico, 1. Februar 2026: 4 Schafe (Gegenstand einer separaten Strafanzeige)
- Paudò, 5./6. Februar 2026: 10 Schafe (Gegenstand einer separaten Strafanzeige)
- Bellinzona, 6. Februar 2026: 10 Schafe, 2 vermisst (Gegenstand einer separaten Strafanzeige)
- Gambarogno, 19. Februar 2026: 3 Lämmer (Gegenstand einer separaten Strafanzeige)

In jedem einzelnen Fall lautete die behördliche Feststellung gleichermassen: Die Tiere waren nicht ausreichend geschützt. Trotzdem gibt es keinerlei öffentlich dokumentierte Hinweise darauf, dass das kantonale Veterinäramt nach einem dieser Vorfälle Nachkontrollen durchgeführt, verbindliche Auflagen erteilt, Fristen gesetzt oder Verfahren eingeleitet hätte.

Dieses Muster ist im schweizerischen Vergleich untypisch. In anderen Kantonen mit Wolfspräsenz – namentlich Graubünden, Wallis und Bern – werden Herdenschutzmassnahmen aktiv kontrolliert und deren Umsetzung durchgesetzt. Im Kanton Tessin hingegen entsteht der Eindruck einer systematischen Duldung gesetzeswidriger Zustände: Die Behörde protokolliert den Mangel, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Dieser Kreislauf führt dazu, dass Tierhalter ihre Schutzpflichten weiterhin vernachlässigen, weil sie keine Sanktionen zu befürchten haben.

Das Signal, das vom Veterinäramt ausgeht, lautet faktisch: Es passiert euch nichts. Das widerspricht dem gesetzlichen Auftrag des Veterinäramts fundamental.

## **VI. Rechtliche Würdigung**

### **A. Verstösse der Tierhalter**

1. Nach Art. 3 TSchV sind Tiere so zu halten und zu behandeln, dass ihre körperliche und psychische Integrität sowie ihre Würde respektiert werden. Die Halter haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Tiere vor vermeidbaren Gefahren und Leiden zu schützen.

2. Art. 5 und 7 TSchV konkretisieren die Pflichten hinsichtlich Unterkunft, Pflege und Schutz von Nutztieren. Die Haltung von Schafen im Freien in einem bekannten Wolfsgebiet ohne funktionsfähigen Herdenschutz (z.B. wolfsichere Zäune, Schutzhunde, Stallhaltung bei Nacht) verstösst gegen diese Pflichten, wenn dadurch vorhersehbare und vermeidbare Risiken für Leben und Gesundheit der Tiere geschaffen werden.
3. Anhang 2 Tabelle 1 TSchV legt Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen fest, welche hier offenkundig nicht eingehalten wurden.
4. Art. 16 Abs. 1 und 2 lit. a TSchV verpflichtet den Tierhalter, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit Tiere nicht unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden. Eine bloss formale Deklaration von Schutzmassnahmen («Papierschutz») genügt diesen Anforderungen nicht.
5. Nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich strafbar, wer einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt; Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG erfasst zudem die pflichtwidrige Unterlassung, insbesondere das Unterlassen von Massnahmen, die zum Schutz der Tiere geboten und zumutbar wären.

Strafbar ist nicht nur die aktive Tierquälerei, sondern auch die pflichtwidrige Unterlassung von Handlungen, die dem Wohl der Tiere dienen und deren Unterlassung vorhersehbar zu erheblichen Leiden oder zum Tod der Tiere führt.

Ein Tierhalter verstösst gegen das Tierschutzgesetz, wenn er seine Tiere in einem Wolfsgebiet wissentlich ohne die erforderlichen Schutzmassnahmen hält, obwohl die Gefahr von Wolfsangriffen bekannt ist und geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen und zumutbar sind.

Als Tiermisshandlung im Sinne des TSchG gilt jedes unnötige Verursachen von Schmerzen oder Leiden, wodurch das Wohlbefinden eines Tieres erheblich beeinträchtigt wird. Dies umfasst ausdrücklich auch die Vernachlässigung der Pflicht, das Tier vor vorhersehbaren Gefahren zu schützen.

Vernachlässigung liegt vor, wenn erforderliche Handlungen zum Wohlbefinden des Tieres – wie artgerechte Unterbringung, Schutz vor Witterung und Schutz vor bekannten Gefahren (hier: Wolfspräsenz) – unterlassen werden, sodass das Tier erheblich leidet oder dessen Wohlbefinden eingeschränkt wird. Ein Tier ist nicht erst dann vernachlässigt, wenn es lebensunfähig ist oder unmittelbar zu verenden droht, sondern bereits dann, wenn seine Betreuung unzureichend ist und sein Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

Die Verantwortung des Halters beginnt nicht erst nach dem ersten Rissereignis, sondern besteht von Beginn der Tierhaltung an. Ein rein formaler «Papierschutz» ist kein Tierschutz: Tiere, die nur auf dem Papier geschützt sind, werden dem Wolf faktisch «auf dem Silbertablett serviert».

## **B. Amtspflichtverletzung des kantonalen Veterinäramts**

Das kantonale Veterinäramt trägt im Bereich Nutztierhaltung nicht nur eine Beratungs-, sondern eine echte Aufsichts- und Kontrollpflicht. Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die

Tierschutzverordnung (TSchV) verpflichten die Kantone, die Einhaltung der Tierschutzvorschriften aktiv zu kontrollieren und bei Verstössen einzugreifen.

Art. 33 TSchG überträgt den Kantonen den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Die Kantone sind verpflichtet, eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Art. 39 TSchG sieht vor, dass die zuständigen Behörden bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz die erforderlichen Massnahmen treffen.

Diese Aufsichtspflicht umfasst insbesondere:

- die regelmässige Kontrolle von Nutztierhaltungen,
- die Nachkontrolle nach dokumentierten Verstössen,
- die Erteilung verbindlicher Auflagen und deren Überprüfung,
- die Einleitung von Verwaltungs- oder Strafverfahren bei wiederholten Verstössen.

Im vorliegenden Fall hat das Veterinäramt nach Kenntnis der anzeigenden Organisation in keinem der dokumentierten Fälle sichtbare Konsequenzen gezogen. Trotz der sich wiederholenden behördlichen Feststellung «Tiere nicht genügend geschützt» sind keine Nachkontrollen, keine Fristsetzungen und keine Sanktionen dokumentiert.

Dieses systematische Nichthandeln erfüllt die Tatbestände der Amtspflichtverletzung (Art. 312 StGB) und allenfalls des Amtsmisbrauchs, sofern die verantwortlichen Beamten in Kenntnis der Misstände bewusst auf Massnahmen verzichtet haben. Die Unterlassung ist umso schwerwiegender, als die Behörde selbst die Verstösse jeweils dokumentiert hat, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen.

Staatliche Stellen, die trotz wiederholter Vorfälle unzureichend auf die klare Feststellung «Tiere nicht genügend geschützt» reagieren, riskieren, ihre Aufsichts- und Interventionspflichten nicht wahrzunehmen. Dies ist, je nach konkreter Sachlage, straf- oder aufsichtsrechtlich relevant.

## **VII. Antrag**

Die Staatsanwaltschaft wird hiermit ersucht,

6. ein Strafverfahren gegen die verantwortlichen Tierhalter in Origlio, Intragna und Lema wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) einzuleiten,
7. ein Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen des kantonalen Veterinäramts Tessin wegen Amtspflichtverletzung (Art. 312 StGB) und allfälliger weiterer Delikte einzuleiten,
8. die Identität der betroffenen Tierhalter zu ermitteln und die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, insbesondere:
  - Einvernahme der Tierhalter,
  - Beizug der Akten des Ufficio della caccia e della pesca (inkl. Fotodokumentation, DNA-Analysen, Protokolle),

- Beizug der Akten des kantonalen Veterinäramts, insbesondere sämtlicher Kontrollberichte, Bewilligungsunterlagen und interner Korrespondenz betreffend Herdenschutz seit 2020,
  - Abklärung der kantonalen Praxis betreffend Beratung, Kontrolle und Durchsetzung der Herdenschutzpflichten in bekannten Wolfsgebieten,
  - Einvernahme der für den Tierschutzvollzug verantwortlichen Personen des kantonalen Veterinäramts,
9. zu prüfen, ob neben den Tierhaltern und dem Veterinäramt auch weitere zuständige Behörden oder deren Organe wegen pflichtwidriger Unterlassungen in Betracht kommen.

Es besteht dringender Tatverdacht von Verstössen gegen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und das Strafgesetzbuch.

Gestützt auf Art. 301 Abs. 2 StPO wird zudem ersucht, der anzeigenden Organisation über den Fortgang und die Erledigung des Verfahrens Mitteilung zu machen.

## VIII. Beweismittel

10. Screenshots der Meldungen des Ufficio della caccia e della pesca / Dipartimento del territorio auf der kantonalen Webseite (Origgio, Intragna, Lema):  
[www4.ti.ch/dt/da/ucp/temi/grandi-predatori](http://www4.ti.ch/dt/da/ucp/temi/grandi-predatori)
11. Zusammenfassende Dokumentation der IG Wild beim Wild: «Das Tessiner Veterinäramt schaut weg und die Tiere bezahlen mit dem Leben», wildbeimwild.com, 28. Februar 2026: [wildbeimwild.com](http://wildbeimwild.com)
12. Bereits eingereichte Strafanzeigen der IG Wild beim Wild betreffend Bironico (22. Oktober 2025), Paudo/Sonvico (15. Februar 2026) und Bellinzona/Gambarogno (2. März 2026)

## IX. Konstituierung als Privatküglerschaft und Geltendmachung der Parteirechte

Gleichzeitig mit der vorliegenden Strafanzeige erklären wir hiermit:

Carl Sonenthal persönlich als natürliche Person und Anzeigesteller sowie

die IG Wild beim Wild als im Tierschutz tätige Organisation

ausdrücklich ihre Konstituierung als Privatküglerschaft im vorliegenden Verfahren und machen ihre Parteirechte geltend.

### 1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 118 ff. StPO wird die Privatküglerschaft im Strafpunkt (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) geltend gemacht.

## 2. Legitimation

Carl Sonntal: Der Unterzeichnende hat die den Anzeigen zugrunde liegenden Sachverhalte persönlich recherchiert und dokumentiert. Als Person, die sich aktiv für die Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung einsetzt und durch die angezeigten Verstöße in ihrem persönlichen Rechtsempfinden und ihren ideellen Interessen betroffen ist, macht er seine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 StPO geltend.

IG Wild beim Wild: Die IG Wild beim Wild ist eine im Bereich Wildtierschutz und Tierschutz tätige Interessengemeinschaft, die sich satzungsgemäss für den Schutz von Wild- und Nutztieren einsetzt. Sie ist durch die angezeigten Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung unmittelbar in ihren satzungsgemässen Interessen betroffen und als Mitanzeigstellerin direkt an der strafrechtlichen Aufarbeitung beteiligt.

Sollte die Geschädigtenstellung einer der beiden Parteien nicht anerkannt werden, wird die Konstituierung der jeweils anderen Partei ausdrücklich aufrechterhalten. Es wird vorbehalten, gegen eine allfällige Abweisung Beschwerde zu erheben.

## 3. Geltendmachung der Parteirechte

Als Privatklägerschaft machen Carl Sonntal und die IG Wild beim Wild gestützt auf Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 107 und Art. 108 StPO insbesondere folgende Parteirechte geltend:

**Akteneinsicht (Art. 101 f. StPO):** Es wird um vollständige Einsicht in die Verfahrensakten ersucht, insbesondere in Einvernahmeprotokolle, Fotodokumentationen, Berichte des Ufficio della caccia e della pesca, DNA-Analysen, veterinärmedizinische Gutachten und Bewilligungsunterlagen.

**Teilnahme an Beweiserhebungen (Art. 147 StPO):** Es wird das Recht geltend gemacht, an sämtlichen Einvernahmen der Beschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen sowie an weiteren Beweiserhebungen teilzunehmen bzw. solche zu beantragen.

**Recht auf Stellungnahme (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO):** Es wird das Recht geltend gemacht, zu sämtlichen verfahrensrelevanten Vorbringen und Beweismitteln Stellung zu nehmen.

**Beweisanträge (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO):** Es wird vorbehalten, im Laufe des Verfahrens weitere Beweisanträge zu stellen.

**Mitteilungspflicht (Art. 301 Abs. 2 StPO):** Es wird ersucht, der Privatklägerschaft sämtliche Verfügungen und Entscheide zuzustellen, insbesondere eine allfällige Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung.

## 4. Verfahrenssprache

Gestützt auf Art. 68 StPO wird ersucht, sämtliche Einvernahmen in deutscher Sprache zu führen oder eine Übersetzung sicherzustellen. Ebenso wird darum ersucht, Verfügungen und

wesentliche Verfahrensdokumente in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung zuzustellen.

## **5. Anträge betreffend Privatklägerschaft**

Ergänzend zu den Anträgen unter Ziff. VII wird beantragt:

- Carl Sonntal und die IG Wild beim Wild seien als Privatklägerschaft zuzulassen.
- Der Privatklägerschaft sei vollständige Akteneinsicht zu gewähren.
- Die Privatklägerschaft sei über sämtliche Verfahrensschritte, Einvernahmen und Beweiserhebungen rechtzeitig zu orientieren und zur Teilnahme einzuladen.
- Sämtliche Verfügungen und Entscheide seien der Privatklägerschaft zuzustellen.
- Die Korrespondenz sei in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung zu führen.
- Sollte die Geschädigtenstellung einer der beiden Parteien nicht anerkannt werden, sei die Konstituierung der jeweils anderen Partei aufrechtzuerhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Carl Sonntal  
im Namen der IG Wild beim Wild

IG Wild beim Wild  
Postfach 120  
6716 Acquarossa